



Legende

Pflichtmaßnahmen zum Erhalt von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung

**P20disp** – Erhalt des Großen Feuerfalters durch Auflagen gemäß Verordnung (S.45)  
Mähd, sofern mind. 5 % des Schlages jährlich als Altgrasstreifen erhalten werden  
Walzen und Eggen bis zum 1.März  
Walzen und Eggen bis zum 1.April bei 50 %iger Flächenbehandlung;  
die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden

Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Entwicklung/Verbesserung des Habitats des Großen Feuerfalters

**F20disp** – Entwicklung/Verbesserung von Habitaten des Großen Feuerfalters (S.46)  
Mähd mit belassen von etwa. 5 % des Schlages als Mahdrest/Altgrasstreifen  
Bei jeder Mähd ist innerhalb eines Schlages (ausgenommen LRT 6510 mit EHG A) ein Streifen von etwa einer Maschinenbreite (ca. 3 bis max. 5 m) als lineares Strukturelement zu belassen  
Wechsel des Mahdrestes zwischen jeder Mähd  
Über den Winter bestehende Altgrasstreifen sind aus dem zweiten Aufwuchs zu etablieren  
Zwischen der Nutzung eines gegebenen Areals als Altgrasstreifen sollte mindestens ein Jahr mit regulärer Bewirtschaftung liegen  
Walzen und Eggen bis zum 1. März  
Walzen und Eggen bis zum 1. April bei 50 %iger Flächenbehandlung

Natura 2000-Gebietsgrenze "Primswiesen bei Nalbach" gem. VO

Managementplan Natura 2000-Gebiet:

☒ FFH-Gebiet ☐ Vogelschutzgebiet

**FFH-Gebiet L 6606-302:**  
**„Primswiesen bei Nalbach“**  
Karte 3c: Maßnahmen Arten

Bearbeitung:

**naturplan**  
Dr. K. Böger & C. Vogt-Rosendorff  
An der Eschollmühle 30, 64297 Darmstadt  
Tel. 0 6151 / 39661-0, Fax: 39661-29  
e-mail: info@naturplan.net

Stand: März 2025  
im Auftrag:

Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**



Dieser Managementplan wird im Rahmen des  
Saarländischen Entwicklungsplans für den  
ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der  
EU und des Saarlandes, vertreten durch das  
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz (MUKMAV), erstellt.

